

Statuten des Vereins „arbeit plus – Soziale Unternehmen Tirol“

Aktualisiert lt. Beschluss der Generalversammlung
vom 20.11.2025

arbeit plus – Soziale Unternehmen Tirol
Sillgasse 5
6020 Innsbruck

www.arbeitplus-tirol.at

office@arbeitplus-tirol.at



§1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1. Der Verein führt den Namen „arbeit plus – Soziale Unternehmen Tirol“, im Folgenden in der Kurzform „arbeit plus Tirol“ genannt.

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Innsbruck.

1.3. Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf das gesamte Bundesland Tirol.

1.4. Der Verein ist als Landesnetzwerk tätig und arbeitet in enger Kooperation mit dem Bundesnetzwerk arbeit plus – Soziale Unternehmen Österreich, um gemeinsame arbeitsmarkt- und sozialpolitische Ziele zu verfolgen.

1.5. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen. Der Verein kann jedoch im Rahmen seiner Tätigkeit mit anderen Organisationen und Netzwerken kooperieren, sofern dies mit seinen gemeinnützigen Zielen vereinbar ist.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung (BAO). Sein Zweck liegt in der Förderung der Allgemeinheit durch die Unterstützung und Interessenvertretung Sozialer Unternehmen, die sich der Integration von langzeitarbeitslosen Personen, Menschen mit Behinderungen sowie sozial benachteiligten Gruppen in den Arbeitsmarkt widmen.

Um diese Zielsetzung zu erreichen, verfolgt der Verein folgende gemeinnützige Aufgaben:

2.1. Unterstützung und Förderung der Tätigkeit gemeinnütziger Organisationen in Tirol, durch:

- Maßnahmen zur Bekämpfung der Ursachen und Folgen von Langzeitarbeitslosigkeit,
- Stärkung des öffentlichen Bewusstseins für soziale und arbeitsmarktpolitische Herausforderungen,
- Förderung der gesellschaftlichen Verantwortungsübernahme zur nachhaltigen Integration benachteiligter Gruppen.

2.2. Vernetzung und Koordination gemeinnütziger Organisationen in Tirol sowie:

- Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber sämtlichen Stakeholder:innen, wie etwa politische Entscheidungsträger:innen, Verwaltungseinrichtungen und anderen externen Akteur:innen,
- Förderung des fachlichen Austauschs und der Zusammenarbeit zwischen

Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen.

2.3. Entwicklung und Umsetzung übergreifender gemeinsamer Projekte, die insbesondere:

- der Prävention und Reduktion von Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitbeschäftigungslosigkeit dienen,
- zur Minderung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen von Erwerbslosigkeit beitragen,
- innovative arbeitsmarktpolitische Lösungen für benachteiligte Zielgruppen entwickeln.

2.4. Die Verwirklichung der gemeinnützigen Ziele erfolgt unmittelbar durch eigene Maßnahmen oder in Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Partnerorganisationen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1. Der Vereinszweck wird durch die in den Absätzen 3.2 und 3.3 genannten ideellen sowie materiellen Mittel verwirklicht.

3.2. Ideelle Mittel:

- Organisation und Durchführung von Vorträgen, Diskussionsveranstaltungen, Workshops und Ausstellungen
- Öffentlichkeits- und Medienarbeit, einschließlich der Herausgabe von Publikationen und Informationsmaterialien
- Aufbau und Förderung von Netzwerken sowie Austausch mit anderen gemeinnützigen Organisationen, Institutionen und Fachpersonen, die ähnliche oder unterstützende Ziele verfolgen
- Entwicklung und Implementierung von Organisationsstrukturen zur besseren Umsetzung der Vereinszwecke
- Einrichtung und Betrieb einer digitalen Informationsplattform (z. B. Webseite)
- Abhaltung von Vereinsveranstaltungen zur Förderung des Vereinszwecks
- Zusammenarbeit mit staatlichen und nichtstaatlichen Akteur:innen zur Erreichung der Vereinsziele

3.3. Materielle Mittel:

- Mitgliedsbeiträge
- Erträge aus Vereinsveranstaltungen
- Fördermittel aus öffentlichen und privaten Quellen

- Spenden, Sammlungen und Subventionen
- Einnahmen aus der Vermögensverwaltung, etwa Kapitaleinkünfte (z. B. Zinsen aus Sparbüchern)
- Sponsorengelder und Werbeeinnahmen, soweit sie mit der gemeinnützigen Tätigkeit des Vereins vereinbar sind
- Kostenbeiträge für die Teilnahme an bestimmten Vereinsleistungen oder -projekten

3.4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der Vereinszwecke verwendet werden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

4.2. Ordentliche Mitglieder sind juristische Personen, die als gemeinnützige Organisationen gemäß den Bestimmungen der §§ 34 ff BAO anerkannt sind und sich aktiv an der Umsetzung der Vereinsziele beteiligen.

Fördernde Mitglieder (vormals „außerordentliche Mitglieder“) unterstützen die Tätigkeit des Vereins insbesondere durch finanzielle Beiträge, Sachleistungen oder ideelle Förderung, ohne sich aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen.

Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein oder seine Ziele durch Beschluss des Vereinsvorstands oder der Mitgliederversammlung ernannt werden.

4.3. Mitglied des Vereins können ausschließlich gemeinnützige juristische Personen sowie Organisationen werden, die im Bereich der sozialen und beruflichen Integration tätig sind. Dazu gehören:

- Trägerorganisationen sozialökonomischer Betriebe,
- gemeinnützige Beschäftigungsprojekte,
- Beratungseinrichtungen mit arbeitsmarktpolitischem Fokus,
- gemeinnützige Unternehmen oder Betriebe, die in der beruflichen (Re-)Integration benachteiligter Personengruppen tätig sind.

4.4. Nicht gemeinnützige Unternehmen können nicht als Mitglieder aufgenommen werden.

4.5. Kooperationspartner:innen

- Unternehmen oder Organisationen, die ähnliche Interessen und Ziele wie der Verein verfolgen, können eine Kooperationsvereinbarung mit dem Verein abschließen.
- Diese Vereinbarung ermöglicht eine enge Zusammenarbeit, ohne dass eine formelle Mitgliedschaft besteht.
- Die Details der Kooperation, insbesondere der Umfang der Zusammenarbeit und der finanzielle Unterstützungsbeitrag, werden individuell festgelegt.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

5.1. Mitglieder des Vereins können ausschließlich juristische Personen werden, die als gemeinnützige Organisationen gemäß den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (§§ 34 ff BAO) anerkannt sind und deren Tätigkeit im Einklang mit den Vereinszielen steht.

5.2. Der Erwerb der Mitgliedschaft richtet sich nach den jeweils gültigen Beitrittsrichtlinien für die Mitgliedschaft im Verein arbeit plus (Beschluss der Verbandstagung vom 10.12.2003 in der jeweils aktuellen Fassung).

5.3. Über die provisorische Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern (vormals „außerordentliche Mitglieder“) entscheidet der Vorstand.

5.4. Über die endgültige Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- den freiwilligen Austritt,
- den Ausschluss,
- den Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen oder
- die Auflösung des Vereins.

6.2. Ein freiwilliger Austritt ist jederzeit möglich und muss schriftlich dem Vorstand angezeigt werden. Die Mitgliedschaft endet mit Einlangen der Austrittserklärung.

6.3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der

Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Begleichung der bis zum Ausschluss fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

6.4. Ein Ausschluss kann durch den Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen Verhaltens, das den Vereinszweck erheblich beeinträchtigt oder dem Ansehen des Vereins schadet, beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheids schriftlich Berufung an die Generalversammlung einlegen. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.

6.5. Die Mitgliedsbeiträge sind unabhängig von der Art der Beendigung der Mitgliedschaft für die laufende Beitragsperiode (Kalenderjahr) zu entrichten. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge erfolgt nicht.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an sämtlichen Veranstaltungen von arbeit plus Tirol teilzunehmen und die Einrichtungen sowie Dienstleistungen des Vereins im Rahmen der von den Vereinsorganen festgelegten Bestimmungen zu nutzen.

7.2. Jedes Mitglied hat das Recht, vom Vorstand die Ausfolgung der aktuellen Vereinss Statuten zu verlangen.

7.3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.

7.4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Verlangt mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen eine solche Information, hat der Vorstand diese innerhalb von vier Wochen schriftlich zu erteilen.

7.5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Erfolgt diese Information in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer:innen einzubinden.

7.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins aktiv zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder dem Vereinszweck schadet. Sie haben die Vereinss Statuten sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.

7.7. Ordentliche und fördernde Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge fristgerecht in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe zu entrichten.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (§§ 9 und 10)
- der Vorstand (§§ 11 bis 13)
- die Rechnungsprüfer*innen (§ 14)
- das Schiedsgericht (§ 15)

§ 9: Die Generalversammlung

9.1. Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn:

- der Vorstand dies beschließt,
- die ordentliche Generalversammlung dies beschließt,
- mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen oder
- die Rechnungsprüfer:innen dies verlangen.

9.3. Alle Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich – in der Regel per E-Mail an die dem Verein bekannt gegebene Adresse – zur Generalversammlung einzuladen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

9.4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin schriftlich (per E-Mail) beim Vorstand einzureichen.

9.5. Gültige Beschlüsse – mit Ausnahme des Antrags auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur über Tagesordnungspunkte gefasst werden. Die Generalversammlung kann jedoch mit einer Zweidrittelmehrheit die Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte beschließen.

9.6. Teilnahmeberechtigt an der Generalversammlung sind alle Mitglieder.

- Stimmrecht haben ausschließlich die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme.
- Juristische Personen werden durch eine bevollmächtigte Person vertreten.
- Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist mittels schriftlicher

Bevollmächtigung zulässig.

9.7. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

9.8. Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Änderungen der Statuten oder die Auflösung des Vereins erfordern eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Obfrau/Obmann. Bei deren/dessen Verhinderung übernimmt die/der stellvertretende Obfrau/Obmann den Vorsitz. Sollte auch diese/r verhindert sein, übernimmt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

9.10. Generalversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden („virtuelle Mitgliederversammlung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen. Die Generalversammlung ist in Form einer einfachen virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchzuführen.

9.11. Der Vorstand kann auch die Durchführung einer hybriden Versammlung iSd § 4 VirtGesG anordnen.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses, unter Einbindung der Rechnungsprüfer:innen gemäß den gesetzlichen Vorgaben.
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie der Rechnungsprüfer:innen.
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer:innen und dem Verein gemäß den geltenden gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen.
- d) Entscheidung über Berufungen gegen den Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern (vormals „außerordentliche Mitglieder“).
- e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder unter Berücksichtigung gemeinnützigkeitsrechtlicher Vorgaben.
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft an Personen, die sich in besonderer

Weise um den Verein verdient gemacht haben.

g) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten sowie über die freiwillige Auflösung des Vereins.

h) Beratung und Beschlussfassung über alle weiteren, auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten.

i) Entlastung des Vorstands nach Prüfung des Rechnungsabschlusses und der Vereinsgebahrung durch die Rechnungsprüfer:innen.

j) Endgültige Aufnahme von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern.

k) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung, falls erforderlich, zur Regelung interner Abläufe innerhalb des Vereins.

§ 11: Der Vorstand

11.1. Der Vorstand besteht mindestens aus einer/einem Vorsitzenden (Obfrau/Obmann), einer/einem Schriftführer:in und einer/einem Kassier:in. Die Generalversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen, sofern dies zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlich ist.

11.2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand eine geeignete Person aus dem Kreis der wählbaren Mitglieder kooptieren. Diese Bestellung bedarf der nachträglichen Genehmigung durch die nächstfolgende Generalversammlung. Fällt der Vorstand vollständig oder auf unbestimmte Zeit aus, ist jede:r Rechnungsprüfer:in verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung zur Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sind auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig, kann jedes ordentliche Mitglied die Bestellung einer/eines Kurator:in beim zuständigen Gericht beantragen, die/der unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

11.3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

11.4. Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt durch die/den Vorsitzende:n, im Verhinderungsfall durch die/den Stellvertretende:n Vorsitzende:n. Sollte auch diese:r verhindert sein, kann jedes andere Vorstandsmitglied eine Sitzung einberufen.

11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

11.6. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Sind lediglich zwei Vorstandsmitglieder anwesend, ist Einstimmigkeit erforderlich.

11.7. Den Vorsitz in Vorstandssitzungen führt die/der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der Stellvertretende Vorsitzende. Sollte auch diese:r verhindert sein, übernimmt das dienstälteste anwesende Vorstandsmitglied oder das von den übrigen Vorstandsmitgliedern mehrheitlich bestimmte Mitglied den Vorsitz.

11.8. Die Funktion eines Vorstandsmitglieds endet durch:

- Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 11.3.),
- Abberufung durch die Generalversammlung (Abs. 11.9.),
- Rücktritt (Abs. 11.10.) oder
- Beendigung des Dienstverhältnisses bei der entsendenden Mitgliedsorganisation.

11.9. Die Generalversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder oder den gesamten Vorstand jederzeit abberufen. Die Abberufung tritt mit der Bestellung eines neuen Vorstands bzw. eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin in Kraft.

11.10. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, im Falle eines gesamten Vorstands-Rücktritts an die Generalversammlung. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl oder Kooptierung (Abs. 11.2.) einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers wirksam.

11.11. Wenn der Vorstand eine/einen Geschäftsführer:in oder Koordinator:in einsetzt, wird die Aufteilung von Kompetenzen und Aufgaben in einer Geschäftsordnung geregelt. Der/die Geschäftsführer:in/Koordinator:in gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an. Neue Mitglieder werden über die aktuelle Geschäftsordnung und Statuten informiert. Änderungen müssen den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.

11.12. In besonderen Fällen kann der Vorstand über abweichende Mitgliedsbeiträge entscheiden, sofern dies den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben entspricht.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für die Leitung des Vereins verantwortlich und fungiert als Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan durch die Statuten zugewiesen sind. Sein Wirkungsbereich umfasst insbesondere folgende Angelegenheiten:

12.1. Einrichtung eines den gesetzlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen entsprechenden Rechnungswesens, einschließlich:

- laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben,

- Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung,
- Einhaltung der steuer- und abgabenrechtlichen Bestimmungen.

12.2. Erstellung der folgenden Berichte und Unterlagen:

- Jahresvoranschlag,
- Rechenschaftsbericht,
- Rechnungsabschluss gemäß den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben.

12.3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung gemäß § 9 Abs. 9.1. und Abs. 9.2. lit. a-c dieser Statuten.

12.4. Information der Vereinsmitglieder über:

- die Vereinstätigkeit,
- die wirtschaftliche Gebarung des Vereins,
- den geprüften Rechnungsabschluss.

12.5. Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere unter Einhaltung der Gemeinnützigkeitskriterien und der satzungsmäßigen Mittelverwendung.

12.6. Der Verein bleibt stets für die ordnungsgemäße Mittelverwendung verantwortlich. Externe Kooperationspartner dürfen keine eigenständigen wirtschaftlichen Tätigkeiten im Namen des Vereins durchführen.

12.7. Ausschluss von Mitgliedern gemäß den Statuten.

12.8. Personalentscheidungen: Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten und arbeitsrechtlichen Vorgaben.

12.9. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung, soweit eine solche zur Regelung der internen Abläufe erforderlich ist.

§ 13: Besondere Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder

13.1. Die/der Vorsitzende (Obfrau/Obmann) führt die laufenden Geschäfte des Vereins und trägt die Gesamtverantwortung für dessen Leitung. Die/der Schriftführer:in unterstützt die/den Vorsitzende:n bei der Führung der Vereinsgeschäfte und übernimmt administrative Aufgaben.

13.2. Die/der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und führt rechtsverbindliche Handlungen im Rahmen der Vereinsstatuten und der geltenden Vorschriften durch.

13.3. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften

sowohl der/des Vorsitzenden als auch der/des Schriftführer:in.

13.4. Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) sind nur mit den Unterschriften der/des Vorsitzenden und der/des Kassier:in gültig.

13.5. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstands, um Interessenkonflikte zu vermeiden und die Gemeinnützigkeit zu wahren.

13.6. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, die den Verein nach außen betreffen oder das Recht zur Zeichnung im Namen des Vereins umfassen, können ausschließlich von den in Abs. 13.2. genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

13.7. Bei Gefahr im Verzug ist die/der Vorsitzende berechtigt, auch Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig zu entscheiden. Im Innenverhältnis bedürfen solche Entscheidungen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

13.8. Die/der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen.

13.9. Die/der Schriftführer:in ist für die ordnungsgemäße Protokollführung in der Generalversammlung und im Vorstand verantwortlich.

13.10. Die/der Kassier:in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereins, insbesondere für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Rechnungslegung, Budgetführung und Finanzgebarung.

§ 14: Rechnungsprüfer:innen

14.1. Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ des Vereins angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist – mit Ausnahme der Generalversammlung. Sie müssen unabhängig und unparteiisch sein und ihre Aufgaben gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Rechnungsprüfung wahrnehmen.

14.2. Die Rechnungsprüfer:innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für

den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Inschlaggeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

§ 15: Schiedsgericht

15.1. Zur Schlichtung von Streitigkeiten, die aus dem Vereinsverhältnis entstehen, ist das vereinsinterne Schiedsgericht zuständig. Es handelt sich um eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO.

15.2. Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern. Die Bildung erfolgt nach folgendem Verfahren:

- Ein Streitteil nennt schriftlich dem Vorstand eine:n Schiedsrichter:in.
- Der Vorstand fordert innerhalb von sieben Tagen den anderen Streitteil auf, ebenfalls eine:n Schiedsrichter:in zu benennen. Dies hat innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.
- Die beiden ernannten Schiedsrichter:innen wählen nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von weiteren 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied als Vorsitzende:n des Schiedsgerichts.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ des Vereins angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist – mit Ausnahme der Generalversammlung.

15.3. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs und nur in Anwesenheit aller seiner Mitglieder.

15.4. Das Schiedsgericht ist ausschließlich für vereinsinterne Streitigkeiten zuständig. Seine Entscheidungen haben keine Auswirkungen auf staatliche oder gerichtliche Verfahren.

§16: Freiwillige Auflösung des Vereins

16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Der Beschluss erfordert eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

16.2. Ist zum Zeitpunkt der Auflösung noch Vereinsvermögen vorhanden, so hat die Generalversammlung über dessen Abwicklung zu entscheiden. Es ist ein/e Abwickler:in zu bestellen, die/der für die geordnete Abwicklung verantwortlich ist.

16.3. Die Generalversammlung hat darüber zu beschließen, wem das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.

16.4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für die in § 2 dieser Statuten angeführten gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden. Eine Ausschüttung an Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen (§ 34 ff BAO).

16.5. Der letzte Vereinsvorstand ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich zu melden und alle erforderlichen gesetzlichen Abwicklungsschritte einzuleiten.

§16.2: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern

a) Beim Ausscheiden von Mitgliedern sowie im Falle der Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine finanziellen Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Eine Rückerstattung eingebrachter Kapitalanteile oder Sacheinlagen ist ausdrücklich ausgeschlossen, sofern diese nicht als verbrieftete Forderung bestehen.

b) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.

c) Eine Verteilung des Vereinsvermögens an Mitglieder ist ausgeschlossen. Soweit möglich und rechtlich zulässig, soll das verbleibende Vermögen einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, um die nachhaltige Nutzung für gemeinnützige Zwecke sicherzustellen.

§17: Geschäftsführung

17.1. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen.

17.2. Die Geschäftsführung ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins verantwortlich und handelt dabei nach den Weisungen des Vorstands.

17.3. Die Geschäftsführung kann den Verein nach innen und außen vertreten, soweit dies in einer Geschäftsordnung oder durch einen Vorstandsbeschluss festgelegt ist.

17.4. Die Geschäftsführung ist weislich an die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben gebunden und muss sicherstellen, dass die Mittel des Vereins satzungsgemäß verwendet

werden.

17.5. Sie kann Schriftstücke unterzeichnen und Erklärungen abgeben, sofern dies im Rahmen der ihr übertragenen Befugnisse erfolgt.

17.6. Rechtsverbindliche Verpflichtungen für den Verein kann die Geschäftsführung nur mit Zustimmung des Vorstands eingehen.

17.7. Die Geschäftsführung darf keine eigenständigen wirtschaftlichen Tätigkeiten ohne Zustimmung des Vorstands durchführen.

17.8. Die Geschäftsführung unterliegt der Kontrolle des Vorstands und hat regelmäßige Berichte über die wirtschaftliche und gemeinnützigkeitsrechtliche Entwicklung des Vereins vorzulegen.